

**Antrag**

Der Niedersächsische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
— 301 — 49 114 — 1/2 —

Hannover, den 23. 3. 1983

**Betr.: Veräußerung eines im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds stehenden Grundstücks in der Gemarkung Bavenstedt im Tausch gegen Schulgrundstücke in Hildesheim**

**Bezug: Art. 48 Abs. 2 der Vorl. Nds. Verfassung und § 64 Abs. 2 in Verbindung mit §105 Abs. 1 LHO**

Als Anlage übersende ich einen Antrag auf Einwilligung des Nieders. Landtags zur Veräußerung des im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds stehenden Flurstücks 113/5 Flur 4 der Gemarkung Bavenstedt in Größe von 7,5010ha zum Preis von 2 250 300 DM.

Das Grundstück liegt im Bereich des künftigen Gewerbegebietes „Im Steven“ und wird von der Stadt Hildesheim zur Ansiedlung von Gewerbegebieten benötigt. Als Tauschgelände bietet die Stadt Hildesheim zwei Grundstücke zum Verkaufswert von zusammen 1 706 475 DM an, die mit Schulgebäuden bebaut sind und an denen der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds nach erfolgter Eigentumsübertragung Erbbaurechte zu Gunsten der Stadt bestellen soll. Zum Ausgleich des Differenzbetrages von 543 825 DM will sich die Stadt Hildesheim verpflichten, dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds weitere Grundstücke bis zu diesem Wert zu übereignen und bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung den Differenzbetrag mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Um der Stadt Hildesheim die Durchführung ihres Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Im Steven“ und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe zu ermöglichen, hat sich die Klosterkammer Hannover mit dem Grundstückstausch einverstanden erklärt und einen entsprechenden Vertrag am 14. 10. 1982 vorbehaltlich meiner Einwilligung abgeschlossen. Ich beabsichtige, den Grundstückstausch zu genehmigen.

Ich bitte, die Einwilligung des Landtages gemäß § 48 Abs. 2 der Vorl. Nieders. Verfassung und in entsprechender Anwendung von § 64 Abs. 2 LHO zu der Veräußerung einzuholen. Gleichzeitig wäre ich dankbar, wenn Sie die Vorlage im vereinfachten Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages der 10. Wahlperiode behandeln lassen würden.

Dr. Cassens

**Antrag**

**auf Einwilligung des Landtages zur Veräußerung  
von Grundstücken (§ 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsoordnung)**

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Landes- grundbesitzver- zeichnisses	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	
					jetzige	künftige
1	2	3	4	5	6	
Grundstück des Allgemeinen Hannover- schen Klosterfonds Flurstück 113/5 Flur 4 der Gemarkung Bavenstedt in Größe von 7,5010 ha	—	2 250 300	2 250 300	Stadt Hildesheim	Landwirtschaft- liche Nutzung	Gewerbliche Nutzung
Grundstücke der Stadt Hildesheim Flurstück 106/73 Flur 3 der Gemarkung Hildesheim in Größe von 0,4549 ha	—	341 175	341 175	Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds	Schulgelände	Schulgelände
Flurstück 107/47 Flur 3 der Gemarkung Hildesheim in Größe von 2,2755 ha	—	1 365 300	1 365 300	Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds	Schulgelände	Schulgelände